

Förderrichtlinien der G. und I. Leifheit Stiftung

1. Allgemeines aus der Satzung

Die Stiftung ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Nassau.

2. Förderziele und -gebiete

2.1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung

Die Stiftung fördert die Altenhilfe, Wissenschaft und Forschung, Erziehung und Bildung, Kunst, Kultur und Sport sowie mildtätige Zwecke. Dies erfolgt insbesondere durch

- a) Förderung und Unterhaltung von Alters- und Pflegeheimen, vorrangig in Nassau und Umgebung
- b) Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse alter Menschen, insbesondere durch Unterstützung entsprechender Forschungsprogramme
- c) Förderung der medizinischen Forschung in Deutschland
- d) Förderung der Pflege der deutschen Kultur, Geschichte und Schulbildung
- e) Zuwendungen an andere gemeinnützige Einrichtungen, die ähnliche Zwecke wie die Stiftung verfolgen.

2.2. **Gefördert werden** im Rahmen der verfügbaren Mittel der Stiftung gemeinnützige und mildtätige Projekte und Maßnahmen in den unter Ziffer 2.1. aufgeführten Gebieten sowie beantragte Projekte von **gemeinnützigen und mildtätigen Körperschaften**.

2.3. Projekte und Maßnahmen von Personen, Personenvereinigungen und **nicht gemeinnützigen und/oder mildtätigen Körperschaften** können nur gefördert werden, wenn diese sich vertraglich verpflichten, Maßnahmen nur auf Anweisung der Stiftung durchzuführen, so dass die Stiftung unmittelbar einen gemeinnützigen und/oder mildtätigen Zweck erfüllen kann (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO).

2.4. **Weitere Voraussetzungen** für die Förderung sind:

- Die Stiftung setzt eine angemessene Eigenbeteiligung der Antragsteller voraus.
- Die zu fördernden Maßnahmen müssen in der Bundesrepublik Deutschland realisiert werden.
- Die Gesamtkosten und deren Finanzierung müssen glaubhaft im Antrag nachgewiesen werden, wobei der Anspruch auf öffentliche Mittel im Finanzierungsplan ausgeschöpft sein muss.
- Der Antragsteller verpflichtet sich – soweit nicht anderes vereinbart – die Projektkosten und -einnahmen nach Projektabschluss mit der Stiftung abzurechnen.

3. Antragstellung und Bewilligung

3.1. Anträge müssen unter **Verwendung des Antragformulars** der G. und I. Leifheit Stiftung eingereicht werden an folgende Adresse:

G. und I. Leifheit Stiftung
Späthestraße 3-5
56377 Nassau

3.2. Über Fördersummen bis zu je 1.000 EUR wird vom Stiftungsvorstand kurzfristig entschieden, über Beträge darüber wird der voraussichtliche Termin für die nächste Sitzung des Stiftungsvorstandes mitgeteilt.

Nassau, 01. Mai 2017

Der Vorstand der G. und I. Leifheit Stiftung